

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 50 vom 12. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung
von Abfällen im Landkreis Berchtesgadener Land
(Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) 1

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die
öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Freilassing (Wasserabgabesatzung - WAS -)
vom 05.12.2023 2

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk
vom 05.12.2023 3

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung
der Sport- und Freizeitanlage Badylon
vom 05.12.2023 4

Ortsrecht der Stadt Freilassing
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon
vom 05.12.2023 5

Stadt Laufen

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Haiden-Point,
1. Erweiterung“ der Stadt Laufen; öffentliche Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB); (Az. 12-Mi-6102.14-03) 6

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Verlängerung der Frist zur Aufhebung der Sanierungssatzung
für das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet „Altstadt“ 7

Markt Marktschellenberg

Grundsteuer für 2024 8

Markt Teisendorf

Friedhofgebührensatzung
Gebührensatzung für den gemeindlichen Friedhof
und die Bestattungseinrichtungen in Teisendorf 9

1. Änderungssatzung
Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages 10

Gemeinde Anger

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 11

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bischofswiesen

mit integrierter Landschaftsplanung;

Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung

gem. § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB 12

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Berchtesgadener Land (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land (mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 27.11.2023, Az. ROB-55.1-8104.AA_4-4-3-26) folgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung. ³Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ⁴Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung.
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen, Ferienwohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuzuordnenden Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben sowie Grüngut und Gartenabfälle, die über die zugelassenen Abfallbehältnisse eingesammelt werden, mit Ausnahme von Abfällen i.S.v. § 4 Abs. 1 Nr. 9.
- (5) ¹Grüngut im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Gärten und Grünlandnutzung privater Haushaltungen, welche aufgrund Menge oder Größe nicht über die zugelassenen Abfallbehältnisse eingesammelt werden und regelmäßig im Bringsystem übergeben werden können. ²Hierzu zählt Baum-, Hecken- und Strauchschnitt, Rasen- und Blumenschnitt, Wurzelwerk, etc.
- (6) ¹Altpapier im Sinn dieser Satzung sind Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen, die über die Papiertonne eingesammelt werden. ²Hygienepapier und Papierverbunde sind keine Abfälle im Sinne von Satz 1.
- (7) ¹Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist sperriger Abfall zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen, der infolge seiner Größe oder seines Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden kann oder das Entleeren der Behältnisse erschwert und mit einem Gebäude nicht fest verbunden war. ²Hierzu gehören auch haushaltstypische Einrichtungsgegenstände aus anderen Herkunftsbereichen.
- (8) Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.
- (9) Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- (10) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechtes handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen. ³Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbstständige Anschlussmöglichkeit, so ist jede der Teilflächen als Grundstück i. S. dieser Satzung anzusehen.
- (11) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (12) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige in Voll- und Teilzeiterwerb (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, Freischaffende, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Hilfs- und Zeitarbeitskräfte.
- (13) Haushalte im Sinn dieser Satzung sind,
 - a) zusammenwohnende, eine wirtschaftliche Einheit bildende Personen (Mehrpersonenhaushalte) sowie
 - b) allein wohnende und wirtschaftende Personen (Einpersonenhaushalte) und
 - c) Ferienwohnungen

§ 2 Abfallvermeidung und Wiederverwendung

- (1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. ²Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- (2) ¹Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. ²Er bestellt insoweit Fachkräfte zur Beratung der Abfallbesitzer.
- (3) ¹Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall vorrangig verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten und wiederverwertbaren Stoffen gefördert wird. ²Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken, einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. ³Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.
- (3) ¹Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse für deren Gebiet mit deren Zustimmung übertragen. ²In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) ¹Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
 1. Eis und Schnee, explosionsgefährliche Stoffe, wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen, sowie brennende oder glühende Abfälle,
 2. Rückstände aus Benzin- und Ölabscheidern,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und –zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - (a) Infektiöse Abfälle
 - (b) Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden,
 - (c) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - (i) die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - (ii) zytotoxische und zytostatische Arzneimittel,
 - (iii) Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
 - (d) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven,
 - (e) nicht in stichfesten Behältnissen verpackte Abfälle nach AS 18 01 01, die zu Verletzungen führen können (z.B. Kanülen, Nadeln, Lanzetten, Skalpelle),
 5. Tierkadaver und Tierkörperteile oder Schlachthofabfälle,
 6. Kraftfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Altöl, Altreifen größer 80cm Außendurchmesser und Starterbatterien,
 7. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft und aus dem Erwerbsgartenbau sowie aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
 8. Küchen- und Speiseabfälle aus Gastbetrieben, Großküchen und ähnlichen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung und ehemalige Lebensmittel tierischer Herkunft aus Lebensmittelproduktions- und –handelsbetrieben,
 9. Klärschlämme und sonstige Schlämme, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
 10. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind, sofern sie nicht auf Grund von § 22 VerpackG im Rahmen eines Bring- oder Holsystems miterfasst werden,
 11. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
 12. folgende Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können:
 - (a) künstliche Mineralfaserabfälle/ KMF-haltigen Abfällen (AVV-Nr. 17 06 03*, 17 06 04), soweit im Rahmen eines Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweises oder einer Anlieferberechtigung mehr als 5 t pro Woche zu entsorgen sind. Soweit eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, sind künstliche Mineralfaserabfälle der Abfallschlüsselnummer 17 06 04 auch in geringeren Mengen (< 5 t) vorrangig zu verwerten;
 - (b) asbesthaltige Abfälle (AVV-Nr. 17 06 01*, AS 17 06 05*) soweit im Rahmen eines Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweises oder einer Anlieferberechtigung mehr als 5 t pro Woche zu entsorgen sind.
 13. Abfälle aus carbonfaserverstärkten Kunststoffen (CFK-Abfälle) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

²Satz 1 Nr. 11 gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen eines Bring- oder Holsystems nach Maßgabe des zweiten Abschnitts dieser Satzung miterfasst werden.

- (2) Soweit nicht schon Absatz 1 einen Ausschluss von der Abfallentsorgung durch den Landkreis bestimmt, sind vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen:
 - a) Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
 - b) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 - c) sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
- (3) ¹Bei Zweifel darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (4) ¹Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Landkreis weder der Abfallabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden; widrigenfalls ist der Landkreis berechtigt, die Abfallabfuhr zu verweigern, auch wenn die bereitgestellten Stoffe nur einen Teil der zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle ausmachen. ²Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss-und Überlassungsrecht

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss-und Überlassungszwang

- (1) ¹Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen; dies gilt nicht für Ferienwohnungen und Wochenendhäuser.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinn des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
 - a) die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 - b) die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 - c) die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinn des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 - d) die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist
 - e) ¹Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Anschlusspflichtige gegenüber dem Landkreis schriftlich und nachweislich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße Verwertung auf dem eigenen Grundstück betreibt. ²Für die Verwertung von Bioabfällen ist es erforderlich, dass auf dem Grundstück mindestens 75 m² unversiegelte Fläche zur Verwertung je auf dem Grundstück gemeldeter Person zur Verfügung stehen.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7

Mitteilungs-und Auskunftspflichten, Mitwirkung der Gemeinden

- (1) ¹Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen.

²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf dem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen und auf Verlangen entsprechende Unterlagen vorzulegen. ³Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers eines angeschlossenen Grundstücks ein, so haben der bisherige und der neue Eigentümer den Rechtsübergang dem Landkreis anzuzeigen.

- (2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat der Landkreis bzw. haben seine Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.
- (4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten, sowie etwaige Änderungen, mit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. ²Ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. ³Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinn des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Wird der Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.
- (3) ¹Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. ²Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Wertgegenständen suchen zu lassen.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

- 1) durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
- 2) durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11

Bringsystem

- (1) ¹Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe, Wertstoffinseln, Grüngutsammelpunkte, Giftmobil) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. ²Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen, soweit die Einrichtungen hierfür zur Verfügung stehen und der Landkreis diese öffentlich bekannt gibt:
 1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - (a) Altpapier, soweit es nicht über das Holsystem nach § 13 eingesammelt wird
 - (b) Flachglas
 - (c) Altmetalle
 - (d) Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz
 - (e) Alttextilien und Altschuhe
 - (f) Altspesiefette aus privaten Haushalten
 - (g) Biologisch abbaubare pflanzliche Grün- und Gartenabfälle (Grüngut)
 - (h) inerte Baurestmassen

- (i) Kunststoffe und Verpackungen, die nicht aufgrund des Verpackungsgesetzes außerhalb der öffentlichen Entsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind, soweit die anzuliefernden Arten vom Landkreis öffentlich bekannt gemacht worden sind

²Als haushaltsüblicher Umfang gilt je Anlieferung und Anlieferungstag:

- bei Bauschutt ein Volumen von 200 Liter (0,20 Kubikmeter), entspricht in etwa zwei Mörtelkasten
- bei Altpapier ein Volumen von 200 Liter (0,2 Kubikmeter), entspricht in etwa einem Versandkarton mit den Maßen HxBxL 40 cm 60 cm x 80 cm
- im Übrigen ist der haushaltsübliche Umfang die Menge, die nach durchschnittlicher, objektiver Betrachtung in privaten Haushalten je Woche anfällt.

³Im Zweifelsfall entscheidet das Personal an der Einrichtung über die Annahme.⁴Der Landkreis kann vorstehende Stoffliste nach a) bis i) erweitern oder einschränken, sofern sich für einen weiteren Stoff eine Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für einen Stoff entfällt. ⁵Er kann für einzelne der genannten Stoffe auch Holsysteme einführen.

2. folgende Abfälle aus privaten Haushalten, die einem Rücknahmesystem unterliegen:

- (a) Geräte-Alt-Batterien (Trockenbatterien) im Sinne des BattG
- (b) Verkaufsverpackungen im Sinne des VerpackG

3. Baustellenabfälle, nicht verwertbarer Bauschutt, Straßenaufbruch, Erdaushub, asbesthaltige Abfälle und Abfälle, die andere Mineralfasern enthalten, und sonstiges mineralisches Material aus privaten Haushalten,

4. Sperrmüll aus privaten Haushalten

5. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammeleinrichtungen zu bringen und in die dort dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter und Container einzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter bzw. Container eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁴Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhof, Deponie) nach Maßgabe der Bekanntmachungen zur örtlichen Abfallannahme gebracht werden. ⁵Die Benutzung der Sammelgefäße an den zentralen Sammelstellen hat in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Mitarbeitern des Landkreises oder seiner Beauftragten zu erfolgen; den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (2) ¹Abfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 5 (Problemabfälle) sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen (Giftmobil) bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³Ein Abstellen von Abfällen jeglicher Art außerhalb der festgesetzten Annahmezeiten ist unzulässig. ⁴Den Anweisungen des Personals der Sammelfahrzeuge ist Folge zu leisten.

§ 13

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück bzw. Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichen Mengen)
 - a) Bioabfälle
 - b) Altpapier, soweit es nicht über das Bringsystem (§ 11) erfasst wird
 - c) Verkaufsverpackungen („Gelber Sack“) in der Verantwortung der Dualen Systeme
 2. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nummer 1 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restabfall).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 4 nicht entleert. ³Insbesondere die Eingabe von jeglichen Kunststoffen aller Art in die in Satz 4 genannten Behältnisse ist nicht zugelassen; dies gilt auch für kompostierbare oder biologisch abbaubare Kunststoffe. ⁴Zugelassen sind

1. für Papier, Pappe, Kartonagen (Altpapier)

- graue (oder blaue) Müllnormtonnen mit blauem Deckel mit 120 l Füllraum,
- graue (oder blaue) Müllnormtonnen mit blauem Deckel mit 240 l Füllraum,
- graue (oder blaue) Müllgroßbehälter mit blauem Deckel mit 1.100 l Füllraum

2. für Bioabfälle

- graue Müllnormtonnen mit braunem Deckel mit 80 l Füllraum,
- graue Müllnormtonnen mit braunem Deckel mit 120 l Füllraum,
- graue Müllnormtonnen mit braunem Deckel mit 240 l Füllraum

⁵Die in Satz 4 genannten Behälter sind mit einem Identifikationschip ausgestattet. ⁶Der Identifikationschip enthält einen Code, welcher der Zuordnung der Behälter zu den Gebührenpflichtigen, dem veranlagten Grundstück und der Erfassung der Leerungen dient. ⁷Die Behälter können auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen mit Schwerkraftschlössern, bzw. bei Bioabfalltonnen mit Geruchsfilterdeckel ausgestattet werden. ⁸Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass das Schlosssystem funktionsfähig ist; er hat dem Landkreis Mängel am Schlosssystem unverzüglich

anzuzeigen. ⁹Der Landkreis oder dessen Beauftragte können zu Kontrollzwecken die abschließbaren Behälter mit einem Zentralschlüssel öffnen. ¹⁰Bei Abmeldung eines Behälters mit Schloss sind die zur Verfügung gestellten Schlüssel wieder zurück zu geben. ¹¹Fehlen die Schlüssel bei Abholung des abgemeldeten Behälters mit Schlosssystem, trägt der Gebührenschuldner die Kosten für das (Ersatz-)Schloss und den Reparaturaufwand.

- (2) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restabfallbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet der Absätze 3 und 4 nicht entleert. ³Zugelassen sind folgende Behältnisse:
1. graue Müllnormtonnen mit schwarz-grauem Deckel mit 60 l Füllraum,
 2. graue Müllnormtonnen mit schwarz-grauem Deckel mit 80 l Füllraum,
 3. graue Müllnormtonnen mit schwarz-grauem Deckel mit 120 l Füllraum,
 4. graue Müllnormtonnen mit schwarz-grauem Deckel mit 240 l Füllraum,
 5. graue Müllgroßbehälter mit schwarz-grauem Deckel mit 770 l Füllraum,
 6. graue Müllgroßbehälter mit schwarz-grauem Deckel mit 1100 l Füllraum,
 7. Windsäcke mit ca. 70 l Füllraum
 8. Restabfallsäcke mit 70 l Füllraum.

⁴Die Behälter der Nrn. 1 bis 6 sind mit einem Identifikationschip ausgestattet. ⁵Der Identifikationschip enthält einen Code, welcher der Zuordnung der Behälter zu den Gebührenpflichtigen, dem veranlagten Grundstück und der Erfassung der Leerungen dient. ⁶Behälter, deren Leerungsturnus nicht vierzehntägig ist, sind entsprechend gekennzeichnet.

⁷Die Behälter können auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen mit Schwerekraftschlössern ausgestattet werden.

⁸Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass das Schlosssystem funktionsfähig ist; er hat dem Landkreis Mängel am

Schlosssystem unverzüglich anzuzeigen. ⁹Der Landkreis oder dessen Beauftragte können zu Kontrollzwecken die abschließbaren Behälter mit einem Zentralschlüssel öffnen. ¹⁰Bei Abmeldung eines Behälters mit Schloss sind die zur Verfügung gestellten Schlüssel wieder zurück zu geben. ¹¹Fehlen die Schlüssel bei Abholung des abgemeldeten Behälters mit Schlosssystem, trägt der Gebührenschuldner die Kosten für das (Ersatz-)Schloss und den Reparaturaufwand.

- (3) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle zur Beseitigung an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restabfallsäcken zur Abholung bereitzustellen. ²Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels eines Restabfallbehälters unzumutbar, kann der Landkreis eine Entsorgung mittels Restabfallsäcken zulassen und von einer Bereitstellung von Behältern für Bioabfall und Altpapier absehen. ³Der Landkreis gibt bekannt, welche Restabfallsäcke bzw. Windsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (4) ¹Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehältnisse müssen nicht entleert werden. ²Sie können nach ordnungsgemäßer Bereitstellung im Rahmen der nächsten Abfuhr der Restabfallbehältnisse oder durch eine auf Kosten des Abfallpflichtigen veranlasste gesonderte Abfuhr (Sonderfahrt) entleert werden.
- (5) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, human- und veterinärmedizinischen Instituten und Forschungseinrichtungen, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in festen und verschließbaren Verpackungen bzw. Gefäßen zu sammeln, welche der Ziffer 2.1.1 der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Stand Juni 2021) genügen. Das Verpackungsmaterial ist im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" zumeist erhältlich. Die Gefäße und Schachteln sind, gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restabfallbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und für jede organisatorisch selbstständige Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restabfallbehältnis nach § 14 Abs. 2 vorhanden sein. ²Für anschlusspflichtige private Haushalte sind zudem weitere Behältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 5 vorzuhalten. ³Absatz 4 bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestellten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restabfall- und Bioabfallbehältnisse, sowie Papiertonnen („Blaue Tonnen“) zu melden. ²Dies gilt nicht für zugelassene Restabfall- und Windsäcke, die von den Anschlusspflichtigen oder sonstigen, zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigten, bei Bedarf selbst zu beschaffen sind.
- (3) ¹Die von den Anschlusspflichtigen zu meldenden Restabfallbehältnisse müssen die anfallende Restabfallmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. ²Für jeden privaten Haushalt und für jede organisatorisch selbstständige Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restabfallbehältniskapazität von minimal 30 Litern je Woche zur Verfügung stehen. ³Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück mit privaten Haushalten muss zudem mindestens eine „Blaue Tonne“ gemäß und – sofern keine Eigenkompostierung erfolgt – ein Bioabfallbehältnis nach § 14 Abs. 1 vorhanden sein.
- (4) ¹Unbeschadet des Absatzes 3 muss für Privathaushalte eine Restabfallbehälterkapazität von mindestens 5 Litern/Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden. ²Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV die mindestens erforderliche Restabfallbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

Alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen 3,0 l je Beschäftigten

zusätzlich:

Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen 2,5 l je Bett

Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate, Gästezimmer und ähnliche Einrichtungen 2,5 l je Bett

Campingplätze, Zeltplätze und ähnliche Einrichtungen 2,5 l je Stellplatz

Gaststätten, Imbissstuben und ähnliche Einrichtungen 5,0 l je Beschäftigten

Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen 2,5 l je Beschäftigten

Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen 1,0 l je Schüler/Kind

Öffentliche Verwaltung und ähnliche Einrichtungen 2,5 l je Beschäftigten

³In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Zuschläge nach sachgemäßem Ermessen verringern oder erhöhen. ⁴Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z. B. Messen, Jahrmärkten, Konzerten etc. wird die Restabfallbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

(5) ¹Anschlusspflichtigen Privathaushalten wird in Abhängigkeit des Volumens des Restabfallbehälters ein Bioabfallgefäß zugewiesen. ²Je Restabfallbehältnis mit 60, 80 oder 120 Litern Füllraum wird jeweils ein Behältnis für Bioabfall mit 80 Litern Füllraum, je Restabfallbehältnissen mit 240 Litern Füllraum wird jeweils ein Behältnis für Bioabfall mit 120 Litern Füllraum, sowie je Restabfallbehältnissen mit 770 und 1.100 Litern wird jeweils ein Behältnis für Bioabfall mit 240 Litern Füllraum zugeteilt. ³Weitere Behälter bzw. mehr und zusätzlicher Füllraum kann auf schriftlichen Antrag gegen Gebühr bereitgestellt werden.

(6) ¹Der Landkreis kann für unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restabfallbehältnisses nach § 14 Abs. 2 gestatten, wenn

a) mindestens ein Gesamtvolumen für die privaten Haushaltungen gemäß Absätze 3 und 4

b) zuzüglich eines angemessenen Volumens für die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß Absätze 3 und 4 gegeben ist und

c) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restabfallmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restabfallbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

²Einer der Anschlusspflichtigen muss sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgungsgebühr verpflichten. ³Die Anschlusspflichtigen in der Abfallgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch.

(7) Der Landkreis kann die Größe der zu verwendenden Restabfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Absätzen 2 und 3 festlegen, wenn die bisherige Kapazität für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht oder nicht mehr ausreicht.

(8) ¹Die nach § 14 zugelassenen Behältnisse in der jeweils zutreffenden Art, Größe und Zahl werden vom Landkreis bereitgestellt. ²Die Anschlusspflichtigen haben die vom Landkreis bereitgestellten Behältnisse betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. ³Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. ⁴Für Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen, übermäßige Verunreinigungen sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. ⁵Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß genutzt werden können.

(9) ¹Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Asche sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(10) ¹Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Bei Streusiedlungen und bei Grundstücken, die wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse nicht, nur über Privatzufahrten oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können, sind die Restabfallbehältnisse von den Überlassungspflichtigen selbst zu einer Sammelstelle oder zur nächstgelegenen vom Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Abfallsäcke sind fest verschlossen zur Abholung bereitzustellen. ⁵Fahrzeuge, Fahrradfahrer und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. ⁶Der Landkreis kann in begründeten Ausnahmefällen die regelmäßige Benutzung von Abfallsäcken anstatt der zugelassenen Restabfallbehältnisse nach pflichtgemäßen Ermessen erlauben.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

(1) ¹Bioabfall und Restabfall werden vierzehntägig abgeholt; Altpapier wird vierwöchentlich abgeholt. ²Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. ³Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in dieser Woche an den folgenden Werktagen, in der Regel zeitversetzt um jeweils einen Werktag. ⁴Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, so wird dies nach Möglichkeit frühzeitig bekanntgegeben und in geeigneter Weise informiert.

(2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) ¹Im Rahmen der Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der Landkreis informiert über die für die Anlieferung zugelassenen Anlagen durch Bekanntmachung. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferungen durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 festlegen.
- (2) ¹Darüber hinaus kann der Landkreis nach pflichtgemäßen Ermessen zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 kann u. a. dann als unzumutbar angesehen werden, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 und 6 erforderlich wären. ³Eine Zulassung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch Bescheid, mit dem das oder die betreffenden Grundstücke vom Einsammeln und Befördern des Abfalls zur Beseitigung durch den Landkreis befreit werden.
- (3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18

Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken, der Internetseite des Landratsamtes sowie anderer digitaler Plattformen (z.B. Handyapp) und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LkrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer:
 1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15) zuwiderhandelt,
 6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert,
 7. Abfälle bei Entsorgungseinrichtungen anliefert, obwohl er dazu nicht berechtigt (§ 5) ist.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB, § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

¹Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 27.08.2018, zuletzt geändert mit Satzung vom 05.10.2021, und tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land zum 01.01.2024 in Kraft. ²Die Satzung vom 27.08.2018, zuletzt geändert mit Satzung vom 05.10.2021, und tritt dann zum 31.12.2023 außer Kraft.

Bad Reichenhall, den 08. Dezember 2023
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Freilassing (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 05.12.2023

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Freilassing (Wasserabgabesatzung -WAS-) vom 23.10.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 43 vom 27.10.2015, Bek.-Nr. 2, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 46 vom 10.11.2020, Bek.-Nr. 1, wird wie folgt geändert:

§ 19 a wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Freilassing, den 05. Dezember 2023
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk vom 05.12.2023

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für ein öffentliches Fernheizwerk der Stadt Freilassing vom 30.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 51 vom 18.12.2001 (Bek.-Nr. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 50 vom 13.12.2022 (Bek.-Nr. 2), wird wie folgt geändert:

In § 10 Abs. 3 wird die Zahl „346,27“ durch die Zahl „114,30“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Freilassing, den 05. Dezember 2023
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon vom 05.12.2023

Die Stadt Freilassing erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon vom 20.10.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 43 vom 26.10.2021(Bek.-Nr. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.07.2023, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 29 vom 19.07.2022, Bek.-Nr. 2, wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 4 erhält folgende (neue) Fassung:

„(4) Die Nutzungsdauer für den Schwimmertarif beträgt zwei Stunden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Freilassing, den 05. Dezember 2023
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon vom 05.12.2023

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sport- und Freizeitanlage Badylon vom 20.10.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 43 vom 26.10.2021(Bek.-Nr. 5), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.03.2023, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 12 vom 21.03.2023, Bek.-Nr. 4, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Gebührenfreiheit:

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr sind von den Nutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit. Dasselbe gilt für das dritte minderjährige und alle jüngeren Kinder bzw. Enkelkinder einer Familie in Begleitung eines Eltern- bzw. Großelternanteils.

Ebenso frei sind geschlossene Schulklassen von Freilassinger Schulen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Freilassing.

Begleitpersonen schwerbehinderter Menschen mit dem Merkzeichen „B“ (d. h. Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen) auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises erhalten freien Eintritt.“

2. § 4 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Der ermäßigte Einzeleintritt nach § 7 Ziffer 1 Buchstabe b) gilt für

- Kinder ab vollendetem 4. Lebensjahr,
- Jugendliche vor vollendetem 18. Lebensjahr,
- Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- Rentner und Pensionisten,
- Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte,
- Schwerbehinderte mit 50 v. H. und mehr Erwerbsminderung,
- Bundesfreiwilligendienstleistende,
- FSJ/FÖJ-Absolventen,
- Eltern oder Großeltern bzw. ein Elternteil oder Großelternanteil als Begleitung eigener minderjähriger Kinder bzw. Enkelkinder ab vollendetem 4. Lebensjahr.“

3. Es wird folgender neue § 4 Absatz 6 eingefügt:

„(6) 200er-Geldwertkarten werden nicht aufgeladen. Restguthaben können aufgebraucht werden.“

4. § 6 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Bei Erwachsenen kann ein Betrag in Höhe von 100,00 €, bei Kindern ein Betrag in Höhe von 20,00 € auf den Transponderchip gebucht werden.“

5. § 7 Ziffer 1 erhält folgende neue Fassung:

„1. Zugangsberechtigung

- | | |
|---|--------|
| a) Einzeleintritt | 9,00 € |
| b) ermäßigter Einzeleintritt nach § 4 Abs. 2 | 7,00 € |
| c) Schwimmertarif (§ 13 Abs. 4 der Satzung für die Benutzung der Sport- und Freizeiteinrichtung Badylon) | 5,00 € |
| d) geschlossene Schulklassen von Freilassinger Schulen, die nicht in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Freilassing stehen, sowie von auswärtigen Gemeinden pro Person außerhalb des öffentlichen Badebetriebes | 5,00 € |
| e) Freilassinger Vereine für Trainings- oder Kurszwecke:
Einzeleintritt pro Person | 3,00 € |
| Vereine von auswärtigen Gemeinden für Trainings- oder Kurszwecke:
Einzeleintritt pro Person | 5,00 € |
| f) VHS Rupertiwinkel für Kurszwecke:
Einzeleintritt pro Person | 3,00 € |

6. § 7 Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:

„2. Nachzahlgebühr

- bei Überschreiten der Benutzungs-, Trainings- oder Kursdauer nach Ziffer 1 Buchstaben c), e) und f) 4,00 €“

7. § 7 Ziffer 3 erhält folgende neue Fassung:

„3. Geldwertkarten

- | | |
|--|-----------|
| 50er-Geldwertkarten (5% Ermäßigung) | 50,00 € |
| 100er-Geldwertkarten (10 % Ermäßigung) | 100,00 €“ |

8. § 7 Ziffer 6 erhält folgende neue Fassung:

„6. Ersatz für einen abhandengekommenen Transponderchip
(bereits gebuchter Betrag nicht mehr nachvollziehbar)

- | | |
|---|----------|
| a) Schadenersatzpauschale | |
| a.a) Jugendliche vor vollendetem 18. Lebensjahr | 20,00 € |
| a.b) Erwachsene | 100,00 € |
| b) Ersatztransponderchip | 15,00 €“ |

9. § 8 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Gebühren für die Benutzung der Sporthalle betragen:

- | | |
|--|-----------|
| a) Dreifachhalle je Übungseinheit (90 min.) | 90,00 € |
| b) Dreifachhalle je Hallenteil und Übungseinheit (90 min.) | 30,00 € |
| c) Mehrzweckraum je Übungseinheit (90 min.) | 30,00 € |
| d) Schulungsraum je Stunde (60 min.) | 20,00 €.“ |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Freilassing, 05. Dezember 2023
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Laufen

**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Haiden-Point,
1. Erweiterung“ der Stadt Laufen; öffentliche Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB); (Az. 12-Mi-6102.14-03)**

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.11.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Haiden-Point, 1. Erweiterung“ gefasst.

Mit diesem Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und maßvolle Nachverdichtung zur Deckung des bestehenden Wohnraumbedarfs geschaffen werden. Das Verfahren wird gem. § 13 a

BauGB im beschleunigten Verfahren zur Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der vom Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.11.2023 gebilligte und zur Auslegung beschlossene Planentwurf mit Satzung und Begründung i. d. F. vom 12.09.2023 wird in der Zeit vom

13.12.2023 bis 12.01.2024

im Internet auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles veröffentlicht.

Zusätzlich wird der Satzungsentwurf im gleichen oben genannten Zeitraum

im Rathaus der Stadt Laufen,
Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2.07, 2. Stock,

während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jew. 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Auf Wunsch wird die Planung erläutert, hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten.

Innerhalb dieser Frist können Stellungnahmen zur Planung vorgebracht werden.

Hinweis:

Nach § 4 a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Laufen deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Umweltbezogene Informationen:

Im hier durchgeführten beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichts verzichtet.

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Die Begründung mit Inhalt, Zielen und Auswirkungen der Planungen sowie die schalltechnische Untersuchung wird mit ausgelegt.

Mensch und Siedlung:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Planen, Bauen, Wohnen, Arbeitsbereich Immissionsschutz und Wasserrecht), Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde. Die Informationen betreffen unter anderem die Siedlungs- und Raumstruktur und Erschließung.

Wasser:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Arbeitsbereich Wasserrecht), Wasserwirtschaftsamt Traunstein. Die Informationen beziehen sich in erster Linie auf Grundwasser, Niederschläge, Abwasserbeseitigung und mögliche Altlasten.

Laufen, 04. Dezember 2023
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Stadt Laufen

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Verlängerung der Frist zur Aufhebung der Sanierungssatzung
für das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet „Altstadt“**

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Da die Aufhebung der Sanierungssatzung für die Altstadt von Laufen vom 01.08.1990, die mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 16 am 20.01.1991 in Kraft getreten ist, zum 31.12.2023 noch nicht möglich war, beschließt Stadt Laufen gem. § 235 Abs. 4 in Verbindung mit § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB eine Verlängerung der Frist zur Aufhebung dieser Satzung bis zum 31.12.2024. Der Stadtratsbeschluss vom 09.11.2021 in dieser Angelegenheit wird insoweit modifiziert.

Laufen, 06. Dezember 2023
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Markt Marktschellenberg

Grundsteuer für 2024

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2024 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2024 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2023 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Grundsteuer ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 15. August 2024 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 15. August 2024 zu je 1/2 des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2024 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amtswegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid erstellt.

Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in der Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird, ist der Widerspruch einzulegen bei

**Markt Marktschellenberg
Salzburger Straße 2
83487 Marktschellenberg**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird, ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. Hinweise zur Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Höhe des Messbetrages nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Marktschellenberg, 06. Dezember 2023
Markt Marktschellenberg

Michael Ernst, Erster Bürgermeister

Markt Teisendorf**Friedhofgebührensatzung
Gebührensatzung für den gemeindlichen Friedhof
und die Bestattungseinrichtungen in Teisendorf**

Aufgrund des Art. 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBl S. 401) erlässt der Markt Teisendorf folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Friedhof Teisendorf:

§ 1 Änderung

Die Gebührensatzung für den gemeindlichen Friedhof und die Bestattungseinrichtungen in Teisendorf in der Fassung vom 25.01.2012 wird wie folgt geändert:

§ 2 Grabgebühren

(1) Für den Erwerb des Benutzungsrechtes an Grabstätten für eine Laufzeit von 15 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelreihengrab	1.161,86 €
b) Einzelrandgrab	1.495,77 €
c) Doppelreihengrab	1.530,31 €
d) Doppelrandgrab	2.002,38 €
e) Urnenerdgrab	878,62 €
f) Kindergrab	689,79 €
g) Anonymes Grab (netto)	1.238,38 €
h) Sozialurnengrab	1.238,38 €
i) Urnennische klein	1.591,77 €
j) Urnennische groß	1.621,71 €
k) Urnenstele klein	1.317,50 €
l) Urnenstele groß	1.333,62 €

(2) Für Arkadengräber und –grüfte wird eine Gebühr von 2.885,71 €
für Arkadengrüfte über 20 m³ Bodenfläche eine Gebühr von 5.706,64 €
erhoben.

(3) Für Arkadengräber (Inhabergruft und Eigentümergruft) im Privateigentum der Inhaber (§ 10 Abs. 1 Satz 2 und 3) wird eine Gebühr von 2.681,71 Euro für den Unterhalt und die Verwaltung des Friedhofs erhoben.

§ 3 Bestattungsgebühren

(1) Gebühr für die Vorbereitung und Mitwirkung bei Bestattungen, Pauschalgebühr

a) bei Kindern bis 6 Jahren	255,50 €
b) bei Personen über 6 Jahren	337,88 €
c) Urnenbestattung	255,50 €

(2) Gebühr für die Leichenträger je Person (netto) 36,50 €

(3) Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben und Zufüllen des Grabes, Erdabfuhr, einmalige Hügelung, Abnehmen und Anbringen der Marmorplatte)

a) für Gräber und Personen über 6 Jahren	530,60 €
b) für Gräber und Personen unter 6 Jahren	282,98 €
c) für Urnenerdgräber und Urnennischen/-stelen	141,49 €
d) für Urnengruftgräber	212,24 €

(4) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses je angefangenem Tag

a) bei Personen bis zu 6 Jahren und bei Urnenbestattungen	58,75 €
b) bei Personen über 6 Jahren	87,41 €

§ 4 Überführungsgebühren

(1) für die Überführung einer Leiche werden erhoben:

a) Grundgebühr für Leichenwagen (netto)	73,05 €
b) je gefahrene Kilometer (netto)	1,00 €

(2) Für das Leichenwagenpersonal werden erhoben
je Person und Stunde (netto)

56,31 €

§ 5 Sonstige Gebühren

(1) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs

a) Erdgrab während der Ruhefrist	1.834,44 €
b) Erdgrab nach Ablauf der Ruhefrist	1.593,33 €
c) Urnengrab während der Ruhefrist	366,89 €
d) Urnengrab nach Ablauf der Ruhefrist	366,89 €

- | | |
|--|------------|
| (2) Ausgrabung einer Leiche | |
| a) Erdgrab während der Ruhefrist | 1.348,85 € |
| b) Erdgrab nach Ablauf der Ruhefrist | 1.106,06 € |
| c) Urnengrab während der Ruhefrist | 269,77 € |
| d) Urnengrab nach Ablauf der Ruhefrist | 221,21 € |
- (3) Bei Leichen von Kindern bis zu 6 Jahren verringern sich die Gebühren nach Abs. 1 und 2 um die jeweilige Hälfte.
- (4) Gebühr für die Benutzung des Bergesarges einschl. Reinigung
- | | |
|--|---------|
| | 89,36 € |
|--|---------|
- (5) Gebühr für das Entfernen von abgelaufenen Grabstellen (alles Nettobeträge)
- | | |
|----------------|----------|
| a) Erdgrab | 279,91 € |
| b) Urnengrab | 139,96 € |
| c) Kindergrab | 139,96 € |
| d) Urnennische | 69,98 € |
| e) Urnenstele | 69,98 € |
- (6) Soweit in der vorstehenden Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen keine Gebühren festgesetzt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Teisendorf, den 17. November 2023
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Markt Teisendorf

1. Änderungssatzung Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Teisendorf folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 14. Februar 2005

§ 1 Änderung

Die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages des Marktes Teisendorf vom 14. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird um nachfolgenden Absatz ergänzt:

- (4) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Teisendorf, den 04. Dezember 2023
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek.-Nr. 11

Gemeinde Anger

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 – vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2024 – in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2024 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2024, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Ist der Widerspruch einzulegen bei Gemeinde Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München** zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Hinweis:

Einwendungen, die sich gegen die vom Finanzamt getroffenen Feststellungen über die sachliche und persönliche Steuerpflicht im Grundsteuermessbescheid (=Grundlagenbescheid) richten sind ausschließlich beim Finanzamt Berchtesgaden, Postfach 1154, 83461 Berchtesgaden vorzubringen (§ 351 Abs. 2 AO). Die Gemeinde Anger ist an die Feststellungen in diesem Grundlagenbescheid beim Erlass des Grundsteuerbescheids gebunden. Dieser Bescheid gilt auch für die folgenden Jahre, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird (§ 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz: Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung).

Eigentumswechsel:

Wird ein Grundstück durch Rechtsgeschäft (Verkauf, Schenkung, Überlassung) übereignet, bleibt der bisherige Eigentümer bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner. Die im notariellen Vertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht des Voreigentümers für das Übergangsjahr nicht. Die Grundsteuerschuld kann von der Gemeinde Anger somit erst zum 01.01. des Folgejahres beim neuen Eigentümer angefordert werden. Ein Ausgleich zwischen dem Erwerber und dem bisherigen Eigentümer kann nur auf privatrechtlichem Weg erfolgen.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Anger, den 30. November 2023
Gemeinde Anger

Markus Winkler, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bischofswiesen mit integrierter Landschaftsplanung; Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung gem. § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswiesen hat in seiner Sitzung vom 20.01.2009 beschlossen, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen. In seiner Sitzung vom 07.03.2023 hat der Gemeinderat beschlossen, den überarbeiteten Entwurf des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht erneut öffentlich auszulegen und dazu die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut zu beteiligen.

Der überarbeitete Entwurf des Flächennutzungsplans und die Begründung mit Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 15.11.2023 werden zusammen mit dem Landschaftsrahmenplan samt Themenkarten vom

Mittwoch, 13. Dezember 2023 bis Mittwoch, 24. Januar 2024

im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Rathaus & Bürgerservice, öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Themen:	Informationen zu:	enthalten in Schreiben von:
Boden u. Fläche	Bodenfunktion, Georisiken, Flächeninanspruchnahme, Waldverlust	Umweltbericht v. 15.11.2023, Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten, 22.09.2022 u. 14.10.2022
Wasser	Grundwasser, Fließ- u. Stillgewässer, Wasserversorgung, Hochwasserschutz	Umweltbericht v. 15.11.2023, Wasserwirtschaftsamt Traunstein, 05.10.2022
Tiere u. Pflanzen, Lebensräume u. biologische Vielfalt	Schutzgebiete, schützenswerte Lebensräume, Artenschutz	Umweltbericht v. 15.11.2023, Reg. v. Oberbayern, 16.12.2022, Landratsamt BGL, 04.10.2022
Klima u. Luft	Klimaschutz, Klimaanpassung, Emissionen	Umweltbericht v. 15.11.2023
Mensch, Bevölkerung u. Gesundheit	Immissionen	Umweltbericht v. 15.11.2023, Landratsamt BGL, 04.10.2022 u. 14.10.2022
Orts- u. Landschaftsbild	Naturräume, Landschaftsschutz	Umweltbericht v. 15.11.2023, Reg. v. Oberbayern, 16.12.2022, Landratsamt BGL, 04.10.2022
Kultur- u. sonstige Sachgüter	Denkmäler, Bodenschätze	Umweltbericht v. 15.11.2023

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen werden ebenfalls veröffentlicht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen liegen zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet auch im Zimmer Nr. 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag von 14:00 bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr) öffentlich aus.

Stellungnahmen in Bezug auf die Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs und Ihre möglichen Auswirkungen können während der Veröffentlichungsfrist in Textform abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse bauamt@bischofswiesen.de abgegeben werden. Stellungnahmen können bei Bedarf auch auf anderem Weg in Textform oder während der Dienststunden im Rathaus zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bischofswiesen, den 30. November 2023
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister